

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/60

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Ausgangslage

Gemäss heutiger Organisation werden die ordentlichen Steuererklärungen für natürliche Personen durch die Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen (VRSG) versandt. Der Zwischenversand (z.B. bei Todesfällen und Wegzügen ins Ausland) erfolgt durch die Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen (SRF) in den Einwohnergemeinden.

Die natürlichen Personen müssen ihre Steuererklärungen beim SRF der Einwohnergemeinde abgeben. Der SRF führt die Eingangskontrolle durch und ist verantwortlich für das Mahnwesen, die Fristerstreckungen und, wenn keine Steuererklärung eingereicht wird, für die Bussenanträge und das Anfordern von Ersatzsteuererklärungen. Er leitet die eingegangenen Steuererklärungen nach Vorgabe der Steuerpräsidenten an die Veranlagungsbehörden (VB) weiter. Die VB führen eine zusätzliche Eingangskontrolle. Die erhobenen Gebühren für Fristerstreckungsgesuche und Mahnungen verbleiben bei den Gemeinden.

2. Lösungsvorschlag

Um das Steuererklärungsverfahren zu vereinheitlichen und zu straffen, sollen die natürlichen Personen ihre Steuererklärungen zukünftig direkt beim kantonalen Steueramt (KSTA) bzw. bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einreichen. Die VB sind neben der Eingangskontrolle neu auch für das Frist- und Mahnwesen, für die Bussenanträge und das Erstellen oder Anfordern von Ersatzsteuererklärungen verantwortlich. Mit dieser Zentralisierung entfällt ein Bearbeitungsschritt, nämlich das Weiterleiten der Steuererklärungen von der Gemeinde an die VB. Es entsteht die Möglichkeit, die Fristenkontrolle und das Mahnwesen zu automatisieren und damit zu rationalisieren. Zugleich lässt sich das Fristen- und Mahnwesen vereinheitlichen; es hängt nicht mehr von der Praxis der einzelnen SRF ab, wie sie die Vorgaben des KSTA befolgen. Die vorgeschlagene Lösung bildet auch eine Voraussetzung dafür, dass in einem nächsten geplanten Rationalisierungsschritt die Steuererklärungen nach dem Eingang beim Steueramt bzw. bei den Veranlagungsbehörden eingescannt und anschliessend direkt im EDV-System bearbeitet werden können.

Die Leitung des KSTA hat diese Lösungsvorschläge am 25. Juni 2004 mit dem Steuerungsausschuss Staats- und Gemeindesteuern und am 1. Juli 2004 mit dem Vorstand des Verbandes Solothurnischer Einwohnergemeinden besprochen. Sie haben der Neuorganisation unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Gemeinden auf die Veranlagungsdaten und auf Angaben in der Steuererklärung Einsicht erhalten. Am 13. Juli 2004 wurde das Projekt zudem den SRF im Detail vorgestellt. Ein-

geladen zu dieser Informationsveranstaltung waren auch die Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen. Abgesehen von einzelnen kritischen Stimmen ist dem Projekt keine Opposition erwachsen.

Die Mitarbeit der Gemeinden bei der Führung des Staatssteuerregister wird trotz dieser Neuerungen weiterhin unverzichtbar bleiben, so namentlich für die Mutationen. Nach der Steuergesetzgebung bleibt dafür – wenigstens vorläufig – der oder die SRF verantwortlich (§ 124 StG).

Diese Lösungsvorschläge haben zur Folge, dass Aufgaben, die in verschiedenen Verordnungen umschrieben sind, neu nicht mehr von den SRF sondern vom KSTA oder von den VB erfüllt werden sollen. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen sind anzupassen. Neben der vorliegenden Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern müssen folgende Verordnungen geändert werden:

- Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 (BGS 614.159.01);
- Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen vom 22. Juni 1992 (BGS 614.136);
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 12. Mai 1967 (BGS 613.41).

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden ist, wo die Steuererklärungen in Zukunft eingereicht werden sollen, zentral beim KSTA oder dezentral bei den VB (dieser Entscheid ist im Rahmen der Projektarbeiten im Verlaufe dieses Jahres zu fällen), werden die Verordnungsbestimmungen, soweit es um diese Organisationsfrage geht, relativ offen formuliert.

3. Zu einzelnen Bestimmungen

3.1 § 32 Absatz 1

Diese Bestimmung hat keinen Zusammenhang mit den vorstehenden allgemeinen Ausführungen. Sie bestimmt, dass auf Grundstücksgewinnen auch die Spitalsteuer erhoben wird. Gemäss § 23 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004, das am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird (§ 25 Spitalgesetz), wird die Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974 (BGS 817.11.), welche Grundlage für die Erhebung einer Spitalsteuer bildet, aufgehoben. Das neue Gesetz sieht eine Spitalsteuer nicht mehr vor. Dem entsprechend fehlt dieser Verordnungsbestimmung in Zukunft die gesetzliche Grundlage, so dass sie aufgehoben werden muss.

3.2 § 51 Absatz 3

Bisher hat diese Bestimmung angeordnet, dass die natürlichen Personen die Steuererklärung beim SRF einreichen (die juristischen Personen beim Kantonalen Steueramt). Neu wird generell festgehalten, dass die Steuererklärung beim Kantonalen Steueramt einzureichen ist. Weil – wie vorne erwähnt – die natürlichen Personen die Steuererklärung voraussichtlich bei der zuständigen Veranla-

gungsbehörde werden einreichen müssen, wird eine offene Formulierung gewählt, so dass das Steueramt die dezentralen Dienststellen in den Regionen als Einreichort bezeichnen kann.

3.3 § 52

Absatz 1 ist inhaltlich grundsätzlich unverändert. Zuständig für das Erstrecken der Einreichfrist ist aber nicht mehr der SRF, sondern die Dienststelle, bei der die Steuererklärung einzureichen ist (vgl. Ziffer 3.2).

Der bisherige Absatz 4 überliess den Bezug und die Verteilung der von natürlichen Personen erhobenen Gebühren für Fristerstreckungen und Mahnungen den Gemeinden. Mit dem Wegfall der Tätigkeit stehen den Gemeinden auch die entsprechenden Gebühren nicht mehr zu. Diese werden generell durch das Steueramt bezogen.

Absatz 5: Der 2. Satz, der den SRF verpflichtet, einen Bussenantrag zu Händen des KSTA zu stellen, wenn trotz Mahnungen keine Steuererklärung eingeht, kann ersatzlos aufgehoben werden. Denn der SRF verfügt über die entsprechende Information nicht mehr, und dem Steueramt ist sie aufgrund der automatisierten Eingangskontrolle bereits bekannt. Ein Antrag an sich selbst ist überflüssig.

3.4 § 53

Diese Bestimmung hat bisher dem SRF nach dem Eingang der Steuererklärungen verschiedene Aufgaben übertragen, im Wesentlichen formale Kontrollen. Diese Aufgaben entfallen bei ihm und werden künftig von den VB im Rahmen des Veranlagungsverfahrens vorgenommen werden müssen. Eine besondere Regelung erübrigt sich aber, da die Aufgaben nicht mehr einer Stelle ausserhalb des generell zuständigen Amtes zugewiesen werden müssen.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Neuorganisation übernimmt das KSTA bzw. die VB die Fristenkontrolle und das Mahnwesen als zusätzliche Aufgaben. Für deren Bewältigung soll das Personal der VB um sieben Stellen aufgestockt werden. Um die Eingangskontrolle, das Fristen- und Mahnwesen effizient zu bearbeiten, soll zusätzlich die INES-Steuerapplikation angepasst werden. Dadurch können diese Arbeiten zu einem wesentlichen Teil automatisiert werden.

Die einmaligen Kosten für die Bereitstellung der sieben zusätzlichen Arbeitsplätze betragen rund Fr. 50'000.—. Jährlich wiederkehrend ist mit einem Personalaufwand von Fr. 700'000.— zu rechnen. Die Gesamtkosten für die Anpassung der INES-Applikation betragen Fr. 140'000.—, die jährlichen Folgekosten für Zins, Amortisation und Wartung Fr. 23'000.—. Diese Investitionskosten sind im AIO-Investitionsplan 2005 vorgesehen.

Im Gegenzug können die Vergütungen an die SRF um zwei Drittel reduziert werden, was die Veranlagungskosten um rund Fr. 750'000.— jährlich reduziert. Der restliche Drittel ist den Gemeinden für die verbleibende Mitwirkung bei der Registerführung zu bezahlen. Zusätzlich fliessen dem Steueramt jährlich die Fristerstreckungs- und Mahngebühren von Fr. 960'000.— zu.

Per Saldo resultieren beim Steueramt jährlich Einsparungen von Fr. 987'000.—. Ein Drittel dieser Einsparungen fällt im Rahmen der Beteiligung an den Veranlagungskosten an die Einwohnergemeinden zurück, so dass der Kanton ab 2006 netto rund 650'000 Franken günstiger fährt.

Über die Stellenbegehren und die Arbeitsvergabe für die Realisierung des Projekts wird mit separaten Beschlüssen entschieden. Die Informatikgruppe Verwaltung hat an ihrer Sitzung vom 29. November 2004 dem Projekt "Anpassungen Steuererklärungsverfahren im INES" bereits zugestimmt.

5. Inkrafttreten

Es ist geplant, das Projekt im Verlaufe dieses Jahres soweit voranzutreiben und abzuschliessen, dass das Steuererklärungsverfahren im Jahr 2006 bereits nach dem neuen Modell erfolgen kann. Dementsprechend müssen die geänderten Bestimmungen am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

RRB Nr. 2005/60 vom 11. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 ist aufgehoben.

§ 51 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Die Steuererklärung ist beim Kantonalen Steueramt beziehungsweise bei der von ihm bezeichneten Dienststelle einzureichen. Provisorische Steuererklärungen gelten nicht als ordnungsgemäss.

§ 52 Absätze 1, 4 und 5 lauten neu:

¹⁾ Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung beträgt in der Regel für natürliche Personen 30 Tage und für juristische Personen 90 Tage. Auf schriftliches und begründetes Gesuch kann das Kantonale Steueramt beziehungsweise die von ihm bezeichnete Dienststelle die Frist angemessen erstrecken.

⁴⁾ Das Kantonale Steueramt bezieht die Gebühren für Fristerstreckungen und Mahnungen.

⁵⁾ Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Steuerpflichtigen gebüsst (§§ 188 und 195 des Gesetzes).

§ 53 ist aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 355 (BGS 614.12).

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 61 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. März 2005.

Verteiler Verordnung

Steueramt (200)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (120)
Staatssteuerregisterführer (126)
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)